

„Elektrosmog“ und Mobilfunknutzung:

# Die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland

Mit dem Ausbau des Mobilfunks in Deutschland hat sich in den letzten Jahren eine Diskussion in der Öffentlichkeit um die gesundheitlichen Auswirkungen von Funkwellen entzündet. Die Diskussion ist nicht mehr nur auf die Frage beschränkt, ob Mobilfunk zu Umwelt- und Personenschädigungen führt oder nicht. Sie hat längst auch in rechtlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen Eingang gefunden. Dr. Holger Kremser vom Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen skizziert in seinem Beitrag die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland hinsichtlich des Themas „Elektrosmog“. Darüber hinaus widmet er sich der Frage, ob die Nutzung des Mobilfunks zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen könnte.

Die Diskussion über die Wirkungen der elektromagnetischen Felder, wie sie u.a. beim Mobilfunk erzeugt werden, wird zur Zeit kontrovers geführt. Die Verunsicherung durch unseriöse Berichterstatter, plakative Schlagzeilen und Statements selbsternannter Experten in den Medien sind Tür und Tor geöffnet. Denn selbst Fachleute haben bei diesem komplexen Thema Schwierigkeiten, den Überblick zu behalten. Meist stehen mögliche oder behauptete biologische Effekte der elektromagnetischen Strahlung im Mittelpunkt der Berichterstattung.

Verstärkt wird die Unsicherheit der Öffentlichkeit durch unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen. Vor welchem Hintergrund stehen die Entscheidungen der Gerichte? Gibt es einen ausreichenden Schutz durch den Ge-

setzgeber vor „Elektrosmog“ für den Bürger?

Die bisherigen Gerichtsverfahren in Deutschland waren überwiegend gegen den Bau von Richt- und Mobilfunkantennen geführt worden. Allerdings wurden, soweit ersichtlich und anders als in den USA, noch keine Schadensersatzklagen gegen die Hersteller, Händler und Betreiber von Mobilfunktelefonen erhoben. Dies könnte sich jedoch in Zukunft ändern. Es ist aufgrund der anhaltenden Diskussion nicht auszuschließen, daß auf die deutschen Gerichte Schadensersatzklagen wegen behaupteter Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Mobilfunktechnik zukommen könnten.

Doch welche gesetzlichen Verordnungen und Vorschriften regeln

mögliche Haftungsansprüche? Und könnten diese Klagen mit Aussicht auf Erfolg geführt werden?

Diese und weitere Fragen sind Grund genug, die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland genauer unter die Lupe zu nehmen.

## I. Rechtliche Bewertung des „Elektrosmogs“

Die zum Zeitpunkt der Einführung der Mobilfunktechnik herrschende Rechtsunsicherheit hat dazu geführt, daß einige Gerichte der ersten Instanz einen Baustopp für Sendeeinrichtungen des Mobilfunks verhängten. Durch Entscheidungen der Obergerichte (OVG, VGH) ist nunmehr Rechtsklarheit geschaffen worden. Sie sehen die

Nutzung der Mobilfunktechnik als zulässig an, solange die empfohlenen Grenzabstände der DIN VDE-Normen für schädliche Umwelteinwirkungen eingehalten werden. Hintergrund dieser Entscheidung ist, daß es im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bisher keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Möglichkeit einer Schädigung durch Mobilfunk gibt. Die Gerichte können nicht aufgrund bloßer Vermutungen und Spekulation zu rechtskräftigen Entscheidungen gelangen.

Die Gerichte sind bei technischen Fragen darauf angewiesen, anerkanntes Expertenwissen zur Entscheidungsfindung heranzuziehen. Diese Funktion erfüllen die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission und die Richtlinien der Deutschen Elektrotechnischen Kommission. Um der staatlichen Schutzpflicht gerecht zu werden, hat in jedem Fall diejenige Empfehlung Vorrang, die die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik berücksichtigt. Die Frage der Glaubwürdigkeit von Experten bzw. Gremien bei der Festlegung des Standes der Technik und der Wissenschaft sowie die Vorgabe von Grenzwerten durch normgebende Vereine, wie den DIN, VDE, WHO, ICNIRP etc., hat für die Rechtsprechung in puncto Mobilfunk eine zentrale Bedeutung.

## Gesetzliche Regelungen

Zu den gesetzlichen Regelungen, die einen Schutz hinsichtlich der elektromagnetischen Strahlung vorsehen, zählen u.a. das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), das Fernmeldeanlagenrecht und das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

## Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

In dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) ist festgelegt, daß technische Geräte – u.a. mobile Funkgeräte, kommerzielle mobile Funk- und Funktelefongeräte – eine elektromagnetische Verträglichkeit aufweisen müssen. Und das in zweierlei Hinsicht: Einerseits müssen die Geräte so beschaffen sein, daß sie elektromagnetische Störungen nur insoweit hervorrufen können, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb anderer Geräte erhalten bleibt. Andererseits müssen die Geräte selbst eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen. Sichergestellt werden soll hier also die Verwendungsmöglichkeit elektromagnetischer Geräte. Nicht in den Regelungsbereich des EMVG fällt daher der Schutz der Benutzer oder anderer Personen. Als Nachweis der Störsicherheit dient die Einhaltung der DIN-Normen.

## Fernmeldeanlagenrecht

Für die rechtliche Regulierung elektromagnetischer Felder im Bereich des Fernmeldeanlagenrechts ist die Telekommunikationszulassungsverordnung von Bedeutung. Sie enthält u.a. sicherheitstechnische Zulassungsvoraussetzungen für Telekommunikationseinrichtungen, die sich auch auf elektromagnetische Strahlungen beziehen. Doch inwieweit beinhaltet diese Verordnung auch den Schutz vor elektromagnetischer Strahlung, die bei der Mobilfunknutzung entsteht?

Die Telekommunikationszulassungsverordnung schützt die Si-

cherheit der Benutzer, aber auch Dritter. So ist ein Nachweis erforderlich, daß die Vorschriften zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten werden, die durch den Betrieb von – zu errichtenden – Funksendestellen entstehen. Grundlage sind hierbei die Grenzwertempfehlungen der Norm DIN VDE 0848. Das gilt sowohl für Anlagen der Telekom als auch privater Betreiber.

Für die Errichtung und das Betreiben militärischer Anlagen ist das Bundesverteidigungsministerium zuständig. Ein Erlaß des Bundesverteidigungsministeriums, der auf den Empfehlungen der DIN VDE 0848 Teil 2 und der Internationalen Strahlenschutzkommission sowie auf Veröffentlichungen des Bundesamtes für Strahlenschutz beruht, regelt den Schutz von Personen vor schädigenden Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder.

In Verbindung mit der Telekommunikationszulassungsverordnung bietet das Fernmeldeanlagenrecht einen umfassenden Schutz der Allgemeinheit vor den schädigenden Wirkungen elektromagnetischer Strahlen nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik.

## Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlassen. Hiernach sind Funkfeststationen nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen, für die Betreiberpflichten gelten. Das bedeutet: Schädliche Umwelteinwirkungen müssen verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik

vermeidbar sind; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hierbei werden die Empfehlung der Strahlenschutzkommission zum „Schutz vor elektromagnetischer Strahlung beim Mobilfunk“ sowie der Entwurf der DIN VDE 0848 Teil 2 vom Oktober 1991 herangezogen. Um die Rechtssicherheit noch weiter zu verbessern, arbeitet das Umweltministerium an einer Grenzwertverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern.

## Normen

Noch bestehen keine verbindlichen Vorschriften mit Gesetzeskraft, die Grenzwerte bezüglich der elektromagnetischen Strahlenbelastung bei Einwirkungen auf den menschlichen Körper festlegen. Eine Empfehlung für die Einhaltung bestimmter Grenzwerte hat die Strahlenschutzkommission (SSK), ein dem Bundesumweltministerium nachgeordnetes weisungsfrei arbeitendes Gremium, erarbeitet. Bei Einhaltung der empfohlenen Grenzwerte sei – so die Strahlenschutzkommission – ein ausreichender Schutz der gesamten Bevölkerung gewährleistet. Dies betrifft sowohl den Schutz der Allgemeinbevölkerung als auch den Schutz bei beruflicher Exposition.

Die Grenzwerte, die sich auf elektromagnetische Felder beim Mobilfunk beziehen, entsprechen den internationalen Werten des American National Standardization Institute und der Internationalen Strahlenschutzvereinigung (IRPA).

Die Strahlenschutzkommission bezieht sich mit ihren Empfehlungen



Nun herrscht Rechtsklarheit: Die Nutzung der Mobilfunktechnik ist nach Ansicht der Obergerichte (OVG, VGH) bei Einhaltung der empfohlenen Grenzabstände ungefährlich und daher zulässig. Hier eine D2-Antenne auf dem Uhrenturm des Rathauses Schneeberg im Erzgebirge. (Foto: Mannesmann Mobilfunk)

auf die Normen zur „Sicherheit vor elektromagnetischen Feldern“, die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) und dem Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) erarbeitet werden. Diese Normen sind auch für die Rechtsprechung von entscheidender Bedeutung.

Maßgebend ist gegenwärtig der Normentwurf DIN VDE 0848 Teil 2 vom Oktober 1991, der den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik dokumentiert. Der Normentwurf legt Grenzwerte fest, bei deren Einhaltung gesundheitliche Gefährdungen von Personen durch Einwirkung elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder vermieden werden sollen. Es werden sowohl Werte für Kurzzeit-, als auch Langzeitexpositionen angegeben. Berücksichtigt wurden bisher zwar ausschließlich die thermischen Effekte, doch geht man davon aus, daß durch die

Grenzwertempfehlungen auch ein mittelbarer Schutz gegen athermische Wirkungen gegeben sei. Ob dieser Schutz ausreicht, darüber streiten sich die Experten untereinander. In jüngster Zeit werden diese nicht-thermischen Effekte mehr und mehr Gegenstand von Spekulationen.

In dem Normentwurf DIN VDE 0842 Teil 2 sieht die Rechtsprechung – wie auch die Strahlenschutzkommission – ein wichtiges Hilfsmittel für die Abschätzung von Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder. Derartige technische Regelwerke werden als vorweggenommene Sachverständigenurteile von der Rechtsprechung herangezogen, um offene Tatbestände auszufüllen. Sie erübrigen eine weitere Amtsermittlung durch das Gericht und einen prozessualen Sachverständigenbeweis. Ein Sachverständi-

genurteil kann aber eingeholt werden, sollten diese Werte angezweifelt werden bzw. wenn eine atypische Fallkonstellation vorliegt.

An einer europäischen Norm arbeitet zur Zeit das Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC). Bis zur Verabschiedung dieser Norm bleibt der Entwurf der DIN VDE-Norm maßgeblich.

## II. Haftungsrechtliche Bewertung der Nutzung der Mobilfunktechnik

In den USA waren Klagen, in denen behauptet wurde, daß Mobilfunktechnik Gehirntumore verursacht oder gefördert habe, bisher ohne Erfolg. Doch wie stellt sich die Rechtssituation in Deutschland dar? Könnten Schadensersatzklagen hier zum Erfolg führen?

Zunächst ist es sinnvoll zu fragen, gegen wen mögliche Haftungsansprüche geltend gemacht werden könnten. Im Bereich des Haftungsrechts sind folgende Ebenen zu unterscheiden:

- mögliche Ansprüche gegen Private,
- Amtshaftungsansprüche gegen die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden und
- mögliche Ansprüche gegen den Gesetzgeber wegen fehlender gesetzlicher Regelungen über die ausdrückliche Zulässigkeit der Nutzung der Mobilfunktechnik.

### Haftungsansprüche gegen Private

Als Private sind in diesem Zusammenhang Händler, Betreiber, aber

vor allem die Hersteller von Mobilfunkanlagen zu sehen. Drei gesetzliche Regelungen könnten bei möglichen Haftungsansprüchen gegen Hersteller greifen:

- die Produzentenhaftung (§§ 823 ff. BGB),
- Einwirkungen auf Grundstücke (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB) und
- das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), das am 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist.

Eine Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) kommt im Zusammenhang mit der Mobilfunktechnik nicht in Betracht – allein schon deshalb, weil sowohl Mobilfunktelefone als auch Richt- und Mobilfunkantennen im Katalog der abschließenden Liste umweltgefährdender Anlagen zum Umwelthaftungsgesetz nicht enthalten sind.

### Produzentenhaftung

Der Produzentenhaftung liegt der Gedanke zugrunde, daß derjenige, der Sachen herstellt und in den Verkehr bringt, auch verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß das Produkt gefahrlos benutzt werden kann. Auf Gefahren und schädliche Nebenwirkungen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch des Produkts eintreten können, muß der Hersteller also aufmerksam machen. Bei Unterlassung könnte der Hersteller verschuldensabhängig verklagt werden, d.h. dem Hersteller müßte ein Verschulden nachgewiesen werden. Was bedeutet das für den Mobilfunk?

Zunächst einmal muß festgehalten werden, daß es bisher nicht nachweisbar ist, daß durch elektromagnetische Felder gesundheitliche Gefahren verursacht werden, und somit die von den Sachverständi-

gengremien empfohlenen Grenzabstände Beachtung finden. Sachverständigengremien sind etwa

- das Bundesamt für Strahlenschutz,
- die Deutsche Elektrotechnische Kommission,
- das Europäische Normungskomitee,
- die Internationale Kommission zum Schutz gegen nichtionisierende Strahlen.

Unter dem Gesichtspunkt der Produzentenhaftung sind die Hersteller daher verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß bei Nichtbeachtung der Sicherheitsabstände Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Strahlungen auftreten könnten. Soweit ersichtlich ist, weisen die Hersteller im Bereich der Mobilfunktechnik auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Sicherheitsabständen hin. Bei der Zugrundelegung der DIN VDE 0848 wird dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen.

Wie sieht es mit der Beweislast aus? Gibt der Hersteller eines Mobilfunkgerätes die von den Sachverständigengremien empfohlenen Grenzwertabstände an, muß der Kläger den Kausalitätsnachweis erbringen, daß Mobilfunk zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führt. Dies dürfte nach dem derzeitigen Erkenntnisstand praktisch nicht möglich sein. Denn ein Gericht würde sich einer schlüssigen Argumentation der anerkannten Sachverständigen kaum verschließen können. Nach den Sachverständigen bietet die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsabstände einen ausreichenden Schutz gegen elektromagnetische Wirkungen. Die Rechtsprechung geht davon aus, daß diese

Risikoeinschätzung bislang noch nicht erschüttert werden konnte.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand hat eine Klage nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung keine Aussicht auf Erfolg.

## Einwirkungen auf ein Grundstück

Wie sieht es aus bei Klagen, die wegen Einwirkungen auf ein Grundstück geführt werden könnten? Unter Einwirkungen werden in der Rechtsprechung auch die elektromagnetischen Felder verstanden. Einem Grundstückseigentümer, der Einwirkungen dulden muß, gewährt § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB einen angemessenen finanziellen Ausgleich, wenn die Einwirkung die normale Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel dann vor, wenn die Grenz- und Richtwerte nicht überschritten werden, die in den Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften aufgeführt sind – soweit diese den Stand der Technik wiedergeben. Dies gilt auch für die Empfehlungen und Grenzwerte, die – auf Initiative des Staates – von Sachverständigengremien ausgearbeitet wurden.

Dies trifft für die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung beim Mobilfunk zu, da die Strahlenschutzkommission dem Bundesumweltministerium nebengeordnet ist. Diese Empfehlungen nehmen auf die DIN VDE 0848 Bezug, weshalb sie ebenfalls bei der Anwendung des § 906 BGB heranzuziehen sind.

Fazit: Auch hier hätte eine Klage nur wenig Aussicht auf Erfolg.

## Produkthaftungsgesetz

Bringt ein Hersteller ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr, so könnte er unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) dafür belangt werden. Ihm müßte auch kein eigenes Verschulden nachgewiesen werden. Die Haftung des Herstellers bezieht sich dabei auf Körper-, Gesundheits- und Sachschäden, die durch den Fehler eines Produkts verursacht wurden.

Die Frage ist nun, ob die von Mobilfunkanlagen ausgehenden elektromagnetischen Felder und damit verbundene Wirkungen als ein Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes anzusehen sind. Ein Produkt wäre dann fehlerhaft, wenn es die berechtigten Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit nicht erfüllt. Es muß hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Instruktion dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der übliche Mindeststandard an Sicherheit wird durch technische Normen, DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen festgehalten. Diese könnten allerdings ergänzungsbedürftig sein. Nach dem Urteil aller Sachverständigengremien sind bisher keine nachweisbaren Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlen feststellbar, wenn die Sicherheitsabstände in den technischen Regelwerken beachtet werden. In diesem Fall würde kein Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes vorliegen.

Nach dem Produkthaftungsgesetz muß der Kläger den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden nachweisen. Die Beweislast trägt nach dem Produkthaftungsgesetz der Geschädigte.

Ein solcher Beweis läßt sich aber nach dem augenblicklichen Erkenntnisstand nicht führen, soweit die Hersteller die von den Sachverständigengremien empfohlenen Abstände als Warnhinweise mitteilen.

## Haftungsansprüche gegen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden

Mögliche Haftungsansprüche gegen die Exekutive, sogenannte Amtshaftungsansprüche, könnten in zweierlei Hinsicht gestellt werden: bezüglich der Baugenehmigung von Funkfeststationen sowie der Betriebserlaubnis von Mobilfunkgeräten.

Für die Errichtung von Funkfeststationen ist, abhängig von der Höhe des Antennenträgers bzw. Gebäudes und dem Bundesland, eine Baugenehmigung oder eine Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Sende- und Empfangsanlagen wird durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) erlassen. Darüber hinaus gibt es eine Verfügung des Bundesministers für Post und Telekommunikation zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern. Sie besagt, daß Funkanlagen und Funkfeststationen dann betrieben werden dürfen, wenn zuvor durch eine Bescheinigung festgelegt wurde, welche Grenzwerte der DIN VDE 0848 zu beachten sind.

Damit eine Amtshaftung geltend gemacht werden kann, muß eine Amtspflichtverletzung vorliegen. Im Zusammenhang mit der Mobilfunktechnik könnte ein solcher Prozeß geführt werden, wenn der



Haftungsklagen gegen die Nutzung der Mobilfunktechnik dürften keine Aussicht auf Erfolg haben: Nach den Sachverständigen, auf die sich auch die Gerichte berufen, bietet die Einhaltung empfohlener Sicherheitsabstände einen ausreichenden Schutz gegen elektromagnetische Wirkungen. (Foto: Telekom)

behördliche Untersuchungsgrundsatz verletzt wird. Dieser besagt, daß Sachverhalte, bevor über sie entschieden werden kann, von den Verwaltungsstellen hinreichend untersucht werden müssen. Die Frage ist nun: Wenn die Exekutive die Nutzung der Mobilfunktechnik zuläßt, obwohl wegen vermuteter Gesundheitsgefahren aufgrund von nichtthermischen Wirkungen noch Forschungsbedarf besteht, verletzt sie damit den Untersuchungsgrundsatz? Um einen Sachverhalt aufzuklären, kann die Verwaltung auf die Empfehlungen der Sachverständigengremien zurückgreifen, die eine Risikoeinschätzung vornehmen. Allerdings müssen diese Empfehlungen im Hinblick auf alle möglichen Gefahren ausgearbeitet worden sein. Davon ist im Zusammenhang mit der Mobilfunktechnik nach derzeitigem Erkenntnisstand auszugehen. Die augenblicklich zur Anwendung kommenden technischen Regel-

werke schützen sowohl gegen thermische Wirkungen, aber auch gegen athermische Effekte (wobei über die Experten allerdings uneinig sind). Normalerweise brauchen technische Normen wie DIN-Regeln nicht nachgeprüft werden. Das heißt: Insofern die Grenzabstände der DIN VDE 0848 und der Strahlenschutzkommission beachtet werden, braucht die Verwaltung keine Sachverhaltsaufklärung zu führen, um Mobilfunkanlagen zulassen zu können.

Den Beweis, daß die Verwaltung bei Beachtung der Empfehlungen der Sachverständigengremien eine Pflichtverletzung begeht, hat der Kläger zu führen. Er müßte einen Kausalitätsbeweis erbringen, d.h. er müßte nachvollziehbar darlegen, daß elektromagnetische Felder Ursache für die von ihm behaupteten Gesundheitsbeeinträchtigungen sind. Dieser Beweis dürfte nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht gelingen, in-

sofern die Sicherheitsabstände beachtet werden.

### Haftungsansprüche gegen den Gesetzgeber

Schließlich die Frage: Hat der Gesetzgeber vielleicht unzureichende gesetzliche Regelungen für die Zulassung der Mobilfunktechnik erlassen? Könnten daraufhin Haftungsansprüche gegen den Gesetzgeber geltend gemacht werden? Grundsätzlich ist dies möglich. Voraussetzung dafür ist, daß der Gesetzgeber eine Pflicht, die den Erlaß von rechtlichen Bestimmungen vorschreibt, verletzt, d.h. daß der Gesetzgeber für die Nutzung der Mobilfunktechnik kein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium geschaffen hat. Davon kann keine Rede sein. Vielmehr existieren eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen, die die Nutzung der Mobilfunktechnik verantwortlich regeln. Der Gesetzgeber selbst braucht keine Sicherheitsabstände durch Gesetze oder durch Rechtsverordnungen festlegen. Diese kann er durch Sachverständigengremien ausarbeiten lassen, die – soweit sie den Stand der Technik wiedergeben – bei der Rechtsanwendung als vorweggenommene Sachverständigengutachten herangezogen werden.

Nicht nachweisbare, vermutete Gefahren rechtfertigen kein Verbot einer Nutzung von neuen Techniken wie dem Mobilfunk. Bei vermuteten Risiken wird der staatlichen Schutzpflicht durch Beobachtungen und Untersuchungen Genüge geleistet. Unter anderem fördert oder veranlaßt der Staat Forschungsvorhaben, um neue Erkenntnisse über die Nutzung der Mobilfunktechnik zu gewinnen.

Indes kann und darf der Gesetzgeber keine Regelungen „ins Blaue“ hinein erlassen. Würde er beispielsweise aufgrund bloßer vermuteter Gefahren die Nutzung der Mobilfunktechnik verbieten, läge hierin ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Grundrechte der Mobilfunkbetreiber und -nutzer.

### III. Fazit

Haftungsklagen, die gegen die Zulassung von Mobilfunkanlagen geführt werden, haben nach bisherigem Erkenntnisstand kaum Aussicht auf Erfolg. Dies gilt sowohl für Klagen gegen Private (Hersteller, Händler, Betreiber), als auch gegen die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sowie gegen den Gesetzgeber.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Rechtsprechung auf Empfehlungen von Sachverständigengremien zurückgreift, die nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik eine Gefahreinschätzung und -vorsorge vornehmen. Wünschenswert wäre im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht eine Förderung von Forschungsvorhaben, die bisher nur vermutete Gefahren und Risiken der Mobilfunktechnik zum Gegenstand haben.

Die in den Empfehlungen genannten Sicherheitsabstände gewährleisten nach dem Urteil der Experten einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung gegen die Wirkungen der elektromagnetischen Strahlen.

**Dr. Holger Kremser,  
Universität Göttingen**

## FGF-Pressekonferenz: Große Resonanz

Am 31. Januar stellte die FGF in Frankfurt im Rahmen einer Pressekonferenz neue Forschungsergebnisse zum Thema „Elektrosmog“ vor. Von der deutschen Presse wurde die Veranstaltung mit großem Interesse wahrgenommen. Mehr als 20 Journalisten, neben Redakteuren von Presseagenturen, Tageszeitungen, Illustrierten und Fachzeitschriften auch Vertreter von Hörfunk- und Fernsehsendern, fanden sich in Frankfurt ein.

Die an der Pressekonferenz beteiligten Wissenschaftler hatten ein interessiertes Auditorium: War die Pressekonferenz für die Dauer von 1,5 Stunden angesetzt, so blieben die eingeladenen Journalisten meist noch wesentlich länger und nutzten die Möglichkeit,

die Wissenschaftler eingehend zu befragen.

Diskutiert wurden u.a. amerikanische Studien zum Thema Krebsvorkommen in der Nähe von Starkstromleitungen. Die Referenten verwiesen diesbezüglich auf



Das Podium: (von links:) Gerd Friedrich, Geschäftsführer der FGF, Georg Langheld, Vorstandsvorsitzender der FGF, Prof. Dr. Wolfgang Rüger, Ruhr-Universität Bochum, Prof. Volkert Hansen, Bergische Universität Wuppertal, Dr. Hans-Jürgen Meckelburg, Geschäftsführer von CETECOM; (nicht auf dem Bild:) Dr. Pasquale Calabrese, Dr. Johann Spittler, beide Ruhr-Universität Bochum, und Prof. Walther Gehlen, Direktor der Neurologischen Universitätsklinik Bochum-Langendreer. (Foto: D. Michel)